Drucksachen-Nr.

5257/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	17.01.2023	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	18.01.2023	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.02.2023	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	22.02.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bedarfsgerechte Versorgung mit regelhafter Schulsozialarbeit an Schulen in städt. Trägerschaft

Betroffene Produktgruppe

110302 Zentrale Leistungen des Schulträgers

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

110302 Zentrale Leistungen des Schulträgers

Personalaufwand i.H. v. 152.500 € (für 5 Monate in 2023) für 6,1 VZÄ Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2023/24 bzw. dem 01.08.2023, um eine Grundversorgung an städtischen Schulen zu gewährleisten, die bislang trotz der verschiedenen Förderrichtlinien und Maßnahmen nicht mit schulsozialarbeiterischer Ressource versorgt werden konnten. Die Mehraufwendungen führen zu einer entsprechenden Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses im Haushaltsjahr 2023 und eines zusätzlichen jährlichen Gesamtaufwands i.H.v. 366.000€ für 6,1 VZÄ ab 2024ff.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 30.06.2016, TOP 5, Drucksachen-Nr. 3135/2014-2020/4 Schul- und Sportausschuss, 26.02.2019, TOP 3.9, Drucksachen-Nr. 8096/2014-2020; Sozial- und Gesundheitsausschuss 26.02.2019, TOP 15, Drucksachen-Nr. 8096/2014-2020; Jugendhilfeausschuss 06.03.2019, TOP 14, Drucksachen-Nr. 8096/2014-2020 Jugendhilfeausschuss, 02.06.2021, TOP 14, Drucksachen-Nr. 1461/2020-2025 Schul- und Sportausschuss, 08.06.2021, TOP 3.16, Drucksachen-Nr. 1461/2020-2025 Schul- u. Sportausschuss 07.09.2021, TOP 3.13, Drucksachen-Nr. 2189/2020-2025; Sozial- und Gesundheitsausschuss 14.09.2021, TOP 5, Drucksachen-Nr. 2189/2020-2025; Finanz- und Personalausschuss 21.09.2021, TOP 6, Drucksachen-Nr. 2189/2020-2025; Integrationsrat 22.09.2021, TOP 12, Drucksachen-Nr. 2189/2020-2025; Jugendhilfeausschuss 29.09.2021, TOP 7, Drucksachen-Nr. 2189/2020-2025; Rat der Stadt Bielefeld 11.11.2021, TOP 17, Drucksachen-Nr. 2189/2020-2025 Schul- und Sportausschuss, 22.02.2022, TOP 3.2.4 Schul- und Sportausschuss, 23.08.2022, TOP 3.8, Drucksachen-Nr. 4387/2020-2025

Finanz- und Personalausschuss 06.09.2022, TOP 7, DRS-Nr. 4387/2020-2025 Rat der Stadt Bielefeld, 15.09.2022, TOP 7.2, Drucksachen-Nr. 4387/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen, der Rat beschließt:

- 1. Der Bedarf an Schulsozialarbeit wird für alle Schüler*innen an allgemeinbildenden städtischen Schulen anerkannt. Das Indikatorentableau in Anlage 1, das die Größe der Schule (Zügigkeit), Gemeinsames Lernen und Bildungsrelevante Soziale Belastungen berücksichtigt, wird als Arbeitsgrundlage der Verwaltung beschlossen. Darauf basierend soll eine Festlegung der bedarfsentsprechenden Ausstattung mit schulsozialarbeiterischen Ressourcen an den einzelnen Schulen erfolgen.
- 2. Ab dem Schuljahr 2024/25 werden die für Schulsozialarbeit in Sprachfördergruppen zur Verfügung gestellten Mittel¹ so eingesetzt, dass schulform- und handlungsfeldübergreifend Personalressourcen für regelhafte Schulsozialarbeit in Bielefelder Schulen zur Verfügung stehen. Dieses Personal wird für alle Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit zuständig sein, inkl. der Unterstützung der Sprachfördergruppen/IKs. Zur Bereitstellung der benannten Personalressourcen werden Leistungsverträge mit freien Trägern der Jugendhilfe geschlossen. Die entsprechende Umwandlung in eine regelhafte Schulsozialarbeit soll in Absprache mit den freien Trägern der Jugendhilfe vorgenommen werden.
- 3. Alle städtischen allgemeinbildenden Regelschulen werden ab dem Schuljahr 2023/24 so ausgestattet, dass wenigstens die Minimalversorgung ("Fixum" 0,5 VZÄ/ Schule bzw. 0,75 VZÄ bei fünf und mehr Zügen) mit Schulsozialarbeit gewährleistet wird. Ausgehend von dem aktuell ermittelten Ist-Stand der Versorgung sind vom 01.08.2023 bis zum 31.12.2023 für überplanmäßige Personalkapazitäten im Volumen von 6,1 VZÄ für Schulsozialarbeit und dem damit verbundenen Personalaufwand 152.500€ in Kostenstelle 400270, Sachkonto 50120000 (PSP 110302050230) bereitzustellen. Eine Verstetigung der dargestellten Personalbedarfe (6 VZÄ) soll im Zuge der Aufstellung des Stellenplans 2024 erfolgen.

Begründung:

Soziale Arbeit an Schulen begegnet im Kern pädagogischen Anforderungen durch die ausgeweitete Berücksichtigung gesellschaftlicher Heterogenität. Sie ist Ort des Brückenschlags zu weiteren Systemen und Hilfen, dabei aber immer auch ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Präventionskette. Das Wirken der Schulsozialarbeit verbessert die Chancen auf eine gelingende Kindheit und Jugend, insbesondere auch im Sinne von Teilhabe und aktiv gestalteten Bildungsbiographien. Schulsozialarbeit ist einem ganzheitlichen Blick auf die Schüler*innen verpflichtet und entspricht damit den Ansprüchen, die in der Jugendhilfe festgelegt sind (insb. Recht auf Persönlichkeitsbildung gem. § 1 SGB VIII), und der Desiderate "Bildungsgerechtigkeit", "Ganzheitlichkeit" und "gemeinsames Handeln", die mit dem Leitbild Bildung auch für die Bildungsregion Bielefeld als maßgebend formuliert wurden. Schulsozialarbeit trägt dazu bei, einer möglichen negativen Kopplung von Lebenslagen und Lebenschancen entgegen zu wirken.

Im Juni 2016 beauftragte der Rat die Verwaltung, ein gesamtstädtisches Konzept für Schulsozialarbeit zu entwickeln (vgl. DRS.-Nr. 3135/2014-2020/4), woraufhin eine vom Oberbürgermeister eingesetzte Projektgruppe die Erarbeitung dieser Konzeption übernahm. Beteiligt waren Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbände, der REGE mbH, der unteren

¹ Derzeit stehen im städt. Haushalt jährlich ca. 1.364.000 € zur Verfügung, die über Leistungsverträge mit freien Trägern der Jugendhilfe mit einer Laufzeit bis 31.07.2024 die Versorgung der SFG mit Schulsozialarbeit in den Schulen sicherstellen.

Schulaufsicht für Grundschulen und Fachämter der Dezernate 2 (Amt für Schule) und 5 (Amt für Jugend und Familie - Jugendamt und Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention). Das so entstandene Rahmenkonzept "Schulsozialarbeit in Bielefeld" wurde von der Politik mit Beschlussvorlage 8096/2014-2020 zustimmend zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in enger Zusammenarbeit insbesondere mit den Schulen, den Trägern der Jugendhilfe und/oder der Schulsozialarbeit und der Schulabteilung der Bezirksregierung Detmold umzusetzen. Die wesentlichen Handlungsempfehlungen sind:

- Enge Verzahnung und Zusammenarbeit der Systeme Jugendhilfe und Schule
- Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung in Bezug auf Schulsozialarbeit
- Weiterentwicklung abgestimmter Kooperation und Vernetzung
- Die Implementierung eines Qualitätsmanagements mit abgestimmten Standards und
- die Erarbeitung einer indikatorengestützten bedarfsgerechten Verteilung von Schulsozialarbeit.

Zu 1.

Neben den ersten vier Handlungsempfehlungen des Rahmenkonzeptes, die zum fortlaufenden Arbeitsprozess der Koordinator*innen für Schulsozialarbeit im Amt für Schule und dem Jugendamt gehören, wird mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag der Auftrag erfüllt, die Herstellung einer angemessenen Ausstattung mit Schulsozialarbeit nicht ausschließlich an der Anzahl der Schüler*innen einer Schule zu bemessen, sondern für die individuellen Bedarfslagen der jeweiligen Schulen ein Indikatorentableau zu entwickeln (vgl. Rahmenkonzept Schulsozialarbeit in Bielefeld, Kp. 4.5 "Bedarfsgerechte Verteilung der Schulsozialarbeit", S. 22). Für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Schulsozialarbeit bedarf es einer Kombination aus qualitativen Kriterien und einer objektivierbaren Bemessungsgrundlage, um eine zielgesteuerte Ressourcenverteilung vornehmen zu können. Im Ergebnis liegen der hier vorgeschlagenen Verteilung folgende Überlegungen zu Grunde:

- Es wird ein basaler Versorgungsanspruch für alle Schulen anerkannt und bedient. Im Sinne fachlicher Diskussionen ist von einer grundständigen Versorgung mit Schulsozialarbeit erst ab einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ auszugehen. Es können damit Basis- und Kernleistungen (Psychosoziale Beratung und Unterstützung in Krisensituationen, Netzwerkarbeit) im Rahmen des Grundauftrags erbracht werden. Ein Minimum an Kontinuität ist gesichert.
- Der Bedarf an Schulsozialarbeit wächst grundsätzlich mit der Größe der Systeme. Die Menge der Schüler*innen bleibt eine wichtige Größe, sie wird hier über das robustere Maß der Zügigkeit der Schule berücksichtigt.
- Die Teilnahme von Schulen am Gemeinsamen Lernen bedeutet inhärente Komplexitätssteigerungen, zugleich erfüllen diese Schulen einen besonderen gesellschaftlichen Auftrag. Aus der jeweiligen Komposition ergibt sich eine erhöhte Beratungsdichte der Schüler*innen und ihrer Familien auch im Bereich der Kernleistungen von Schulsozialarbeit. Grundschulen sind hier personell breiter aufgestellt (Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase; Kräfte in den Multiprofessionellen Teams Inklusion) und somit in einer vorteilhafteren Ressourcensituation als Schulen der Stufe Sek. I/II. Für weiterführende Schulen ist davon auszugehen, dass die vorgesehene zusätzliche Ausstattung auch bei weiter wachsender Größe die Bedarfe deckt.
- Bildungsrelevante soziale Belastungsfaktoren werden als Maß für eine Erhöhung von Beratungs- und Unterstützungsbedarfen berücksichtigt. Gleichzeitig ist von einem erhöhten Bedarf an außerschulischer Netzwerkarbeit auszugehen, je höher dieser Indexwert für die einzelne Schule ist.

Weitere Einzelheiten hierzu sind der Anlage zu entnehmen.

Zu 2.

Unverändert ist eine Ausweitung der Versorgung der Bielefelder Schüler*innen mit Schulsozialarbeit anzustreben und die langfristige Sicherung derjenigen Ressourcen, die aktuell im Rahmen kurz- und mittelfristig angelegter Reaktionen auf die Corona- und/oder die Flüchtlings-Krise(n) in den Ist-Stand eingehen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass zu erwarten ist, dass die im Rahmen von Aktionsprogrammen fokussierten Problemlagen sich in dauerhafte Bedarfslagen und Kompetenzanforderungen transformieren und daher im Blick zu behalten sind: Dauerhafte Auswirkungen von Zuwanderung nach Bielefeld sowie die Notwendigkeit, die Entwicklung psychosozialer Kompetenzen zu stärken und Krisen sowie angespannten Lebenslagen in den Familien begegnen zu können.

Der Ressourceneinsatz ist demzufolge so weiterzuentwickeln, dass er sowohl die dargestellten Problemlagen berücksichtigt als auch schulform- und handlungsfeldübergreifenden Bedarfen an Schulsozialarbeit entspricht. Unter diesem Aspekt ist auch in Zusammenarbeit mit den freien Trägern die Transformation derjenigen Ressourcen zu steuern, die aktuell im Rahmen von Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen im Bereich der Sprachfördergruppen tätig sind. Eine Trägervielfalt zu erhalten bedeutet dabei auch, die insbesondere im Handlungsfeld Integration gewachsene Kompetenz zu sichern und zu nutzen. Die Verwaltung erarbeitet hierzu ein Konzept zur Transformation in Abstimmung mit freien Trägern der Jugendhilfe, mit denen bereits Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen in diesem Bereich bestehen.

Ein weiterer Ausbau in Richtung Idealausstattung in den nächsten Jahren ist grundsätzlich durch die Akquise von Fördermitteln oder Vereinbarungen mit dem Land NRW anzustreben.

Zu 3.

Mit Blick auf die aktuelle Situation ist zu unterstreichen, wie sehr der gegebene Bedarf an Schulsozialarbeit nach wie vor akut ist bzw. sich verschärft. Während die Komplexität in den Handlungsfeldern Erziehung und Bildung anhaltend steigt, erfahren gesellschaftliche Problemlagen, die in diese Bereiche ausstrahlen, teils krisenhafte Zuspitzungen.

Heterogenität besteht innerhalb aller Schülergruppen bezüglich der Lernvoraussetzungen, der Bildungsziele und des kulturellen und sozialen Aufwachsens. Dies spiegelt sich insbesondere in den Unterstützungs- und Beratungsbedarfen der Schülerschaften wider. Gleichzeitig sind die einzelnen Schulen deutlich unterschiedlich von potenziell segregierenden Effekten betroffen. Darüber hinaus bestehen weiterhin ubiquitäre, von den Lebenslagen unabhängige, schulische Probleme und allgemeine Risiken des Aufwachsens und Kindeswohls.

Unter den jüngsten gesellschaftlichen Problemlagen ist die Häufung psychosozialer Probleme, die sich in der Post-Lockdown-Zeit manifestieren, ebenso zu nennen wie kriegsbedingte Migration, die unmittelbar im Schulsystem als Herausforderung bei der Integration neu zugewanderter Schüler*innen spürbar ist. Wirtschaftliche Unsicherheiten durch Teuerung und ökonomischen Abschwung belasten zudem viele Haushalte, insbesondere, wenn Kinder ohnehin in prekären Familien- und Wohnverhältnissen leben und aufwachsen.

Epochale Schlüsselprobleme und akut greifbare ökologische Probleme zeitigen ein bedrückendes Maß von Zukunftsangst in der jungen Generation (vgl. auch Bericht "Jugend in Deutschland"), während bspw. die Regionale Schulberatungsstelle (RSB) alarmierende und stark steigende Zahlen in Hinblick auf Suizidalität, selbst- bzw. fremdgefährdendes Verhalten sowie Schulvermeidung unter Kindern und Jugendlichen in Bielefeld vermeldet.

Nicht zuletzt diese Entwicklungen zeigen die Vulnerabilität der Gruppe der jungen Menschen überdeutlich und lassen den Bedarf an einer gesicherten, kontinuierlichen und qualitativ stetig zu stärkenden Versorgung mit Schulsozialarbeit deutlich aufscheinen. So kommt auch der Deutsche Ethikrat in seiner jüngsten Ad-Hoc-Empfehlung vom 28.11.2022 zur Auswirkung der Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu der Überzeugung, niedrigschwellige und flächendeckende Unterstützungsangebote etwa durch

qualifizierte Schulsozialarbeit zu stärken und sie in den Schulalltag als Regelangebot zu integrieren (Ad-Hoc-Empfehlung "Pandemie und psychische Gesundheit", Berlin, 28.11.2022). Schulsozialarbeit soll als allgemeine Anlaufstelle präsent sein, Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen einleiten und im Verbund mit allen Personen und Einrichtungen, die sich um das Kindeswohl bemühen, entsprechende Angebote für alle Adressatengruppen machen. Sie wirkt damit individuell und für das System entlastend und nimmt eine Schlüssel- und Brückenfunktion in der Verantwortungsgemeinschaft ein. Ihr Personal ist kontinuierlich zu stärken.

Vor diesem Hintergrund sollen zum Schuljahr 2023/24 alle bisher unversorgten Grund- und weiterführenden Schulen, die mit Hilfe des neuen Indikatorentableaus festgestellte Minimalversorgung mit grundständiger Schulsozialararbeit wie folgt erhalten:

Schule	Stellenanteile	
GS Altenhagen	0,5 VZÄ, da bisher ohne minimale Grundversorgung	
GS Am Waldschlösschen	0,5 VZÄ, da bisher ohne minimale Grundversorgung	
GS Babenhausen	0,5 VZÄ, da bisher ohne minimale Grundversorgung	
Buschkampschule	0,5 VZÄ, da bisher ohne minimale Grundversorgung	
GSV Dornberg-	0,5 VZÄ, da bisher ohne minimale Grundversorgung	
Schröttinghausen		
Klosterschule	0,5 VZÄ, da bisher ohne minimale Grundversorgung	
GS Theesen	0,5 VZÄ, da bisher ohne minimale Grundversorgung	
GS Ubbedissen	0,5 VZÄ, da bisher ohne minimale Grundversorgung	
GS Vilsendorf	0,3 VZÄ, da bisher nur 0,2 VZÄ für die	
	Sprachfördergruppen/ IKs	
Ratsgymnasium	0,5 VZÄ, da noch ohne minimale Grundversorgung	
Brackweder Gymnasium	0,1 VZÄ, da bisher nur 0,4 VZÄ für die SFG/ IKs	
Gymnasium am Waldhof	0,3 VZÄ, da bisher nur 0,2 VZÄ für die SFG/ IKs	
Helmholtz-Gymnasium	0,3 VZÄ, da bisher nur 0,2 VZÄ für die SFG/ IKs	
Max-Planck-Gymnasium	0,5 VZÄ, da bisher ohne minimale Grundversorgung	
Ceciliengymnasium	0,1 VZÄ, da bisher nur 0,4 VZÄ für die SFG/IKs	
Gesamt Personalbedarf	6,1 VZÄ	

Die Übernahme der Personalbedarfe im Umfang von 6,1 VZÄ als Mehrstellen in den Stellenplan 2024 ist in Bezug auf den bestehenden Fachkräftemangel zielführend. Ferner ist die Akquise von qualifiziertem Personal in der Regel auch dann erfolgversprechend ist, wenn vorhandene Personalbedarfe möglichst unbefristet gedeckt werden können.

Die dafür erforderlichen Mittel im Umfang von 152.500€ für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.12.2023, sind im Haushalt in Kostenstelle 400270 (PSP 110302050230), Sachkonto 50120000 bereitzustellen und für 2024 ff. i.H.v. 366.000€ vorzutragen. Eine Deckung steht aus Mitteln des Amtes für Schule nicht zur Verfügung.

Dr. Witthaus Beigeordneter	